

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 49

Die Nebenklage

I. Allgemeines: Bei bestimmten, in § 395 StPO einzeln aufgezählten Fällen kann der Verletzte neben der StA als Nebenkläger auftreten. Der Nebenkläger kann nicht von sich aus ein Verfahren in Gang setzen, sondern er kann sich lediglich einem bereits eingeleiteten Officialverfahren (vgl. Arbeitsblatt Nr. 5) anschließen. Somit ist die Nebenklage akzessorisch zur öffentlichen Klage. Der Nebenkläger kann als Verfahrensbeteiligter jedoch unabhängig von der StA seine in § 397 StPO aufgeführten Rechte ausüben. Die Nebenklage ist in den §§ 395-402 StPO geregelt.

II. Funktionen:

1. Genugtuungs- und Restitutionsinteresse: Der Nebenkläger ist persönlich besonders intensiv von der Tat betroffen und kann so neben der StA die Bestrafung des Angeklagten vorantreiben.
2. Kontroll- und Aufklärungsfunktion: Der Gesetzgeber hat dem Nebenkläger verschiedene Rechte zugestanden. Die Nebenklage dient daher gleichzeitig auch der Kontrolle der staatsanwaltlichen Tätigkeit.

III. Anschluss als Nebenkläger:

1. Anschlussberechtigung: Anschlussberechtigt sind
 - der Verletzte einer der in § 395 I StPO genannten schwerwiegenden Straftaten
 - die in § 395 II Nr. 1 StPO abschließend aufgezählten Angehörigen eines getöteten Opfers
 - gemäß § 395 II Nr. 2 StPO der erfolgreiche Antragsteller eines Klageerzwingungsverfahrens (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 35)
 - gemäß § 395 III StPO die Verletzten einer rechtswidrigen Tat, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint
2. Anslusserklärung:
 - in jeder Lage des Verfahrens zulässig, § 395 IV 1 StPO
 - **schriftliche** Einreichung der Anslusserklärung, § 396 I 1 StPO
3. Entscheidung des Gerichts über Anschluss: Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist (bei Anschluss durch Rechtsmittel einlegung das Rechtsmittelgericht), prüft die Nebenklageberechtigung und entscheidet nach Anhörung der StA durch Beschluss, § 396 II 1 StPO. Diesen Beschluss kann die StA mit einer Beschwerde anfechten. In den Fällen des § 395 III StPO entscheidet das Gericht nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluss aus den dort genannten Gründen geboten ist, § 396 II 2 StPO. Diese Entscheidung ist dagegen nicht anfechtbar.

IV. Wesentliche Rechte des Nebenklägers:

- Befugnis, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, auch wenn Nebenkläger als Zeuge vernommen werden soll, § 397 I 1 StPO
- Möglichkeit, in Beistand eines Rechtsanwalts zu erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, § 397 II 1 StPO
- Bestellung eines Beistandes bei bestimmten schweren Delikten, § 397a I StPO
- Möglichkeit, durch Abgabe von Erklärungen und Stellen von Fragen aktiv an der Verhandlung teilzunehmen, § 397 I 3 i.V.m. §§ 240 II, 257, 258 StPO
- Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden und von Fragen, § 397 I 3 i.V.m. §§ 238 II, 242 StPO
- Stellung von Beweisanträgen, § 397 I 3 i.V.m. § 244 III-VI StPO
- Befugnis, einen Richter oder Sachverständigen abzulehnen, § 397 I 3 i.V.m. §§ 24, 31, 74 StPO
- Akteneinsichtsrecht, § 406e StPO
- Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, § 397a II StPO
- Einlegung von Rechtsmitteln, §§ 400, 401 StPO
- Vor Anklageerhebung stehen dem nebenklagebefugten Verletzten bereits die Rechte aus § 406h StPO zur Seite.

Literatur/Lehrbücher:**Literatur/Aufsätze:**

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 49.

Altenhain, Angreifende und verteidigende Nebenklage, JZ 2001, 791; Baumhöfener, Aktenkenntnis des Nebenklägers – Gefährdung des Untersuchungszwecks bei der Konstellation Aussage-gegen-Aussage, NSiZ 2014, 135; Berger, Gruppenvertretung der Nebenklage – Das Beiordnungsmessen nach § 397 a Abs. 3 S. 2 iVm § 142 Abs. 1 StPO als gesetzlich vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit der Anzahl der Nebenklägervertreter, NSiZ 2019, 251; Eicker, Die Revision des Nebenklägers – Eine Anleitung für die Klausur, JA 2018, 298; Ferber, Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, NJW 2016, 279; Gössel, Zur Zulässigkeit der Nebenklage im Sicherungsverfahren, JR 2002, 437; Huber, Grundwissen – Strafprozessrecht: Beteiligung des Verletzten durch Nebenklage, JuS 2018, 1044; Jahn/Bung, Die Grenzen der Nebenklagebefugnis, StV 2012, 754; Noak, Nebenklage gegen Jugendliche und Heranwachsende, ZRP 2009, 15; Rieks, Die Nebenklage – Terra Incognita des Wirtschaftsstrafverfahrens, NSiZ 2019, 643; Schork, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Jura 2003, 304.

Rechtsprechung:

BGHSt 37, 136 – Revision des Nebenklägers (mangels Beschwerde nicht zugunsten des Angeklagten); BGHSt 47, 202 – Sicherungsverfahren (Nebenklage auch im Sicherungsverfahren grundsätzlich zulässig); BGHSt 65, 145 – Anschluss des Nebenklägers (Nebenklage mit dem Ziel eines Freispruchs); BGH NSiZ 2009, 174 – Mordopfer (der mutmaßlich Getötete kann nicht als Nebenkläger angeschlossen werden); BGH NJW 2012, 2601 – Untreue (ein durch die Tat verursachter wirtschaftlicher Engpass ist kein besonderer Grund i.S.d. § 395 III StPO); BGH NJW 2012, 3524 – Reichweite und Grenzen der Nebenklagebefugnis (Ehescheidung nach türkischem Recht); BGH NSiZ-RR 2018, 256 – Schwere körperliche oder seelische Schäden als Voraussetzung der Gewährung eines kostenlosen Opferanwalts (Beeinträchtigung durch unmittelbar gegen das Opfer gerichtete Aggressionsdelikte, mittelbar verursachte posttraumatische Belastungsstörung); BGH NSiZ-RR 2019, 353 – Nebenklage bei Vollrausch (§ 323a berechtigt zur Nebenklage, wenn eines der in § 395 Abs. 1 StPO bezeichneten Delikte die Rauschtat ist und der Nebenkläger eine Verurteilung wegen dieses Delikts erstrebt); LG Hamburg, NSiZ-RR 2018, 322 – Versagung von Akteneinsicht (Gefährdung des Untersuchungszwecks).